



Ludwigsburg, 12.04.2021

Information zur Umsetzung der Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg

Liebe Eltern,
liebe Schüler*innen!

Was ist vorgesehen?

Das Land Baden-Württemberg ermöglicht ab dem 12. April 2021 im Rahmen seiner Teststrategie zur Eindämmung der Pandemie **zwei anlasslose Schnelltests wöchentlich** nicht nur für Beschäftigte an Schulen, sondern auch für Schülerinnen und Schüler. Um ein möglichst niederschwelliges Angebot zu machen, werden die Tests in der Schule durchgeführt. Diese Woche (12.-16.04.2021) wird es an der Mathilde-Planck-Schule einen **Testbetrieb** geben und die angesetzten Testungen sind diese Woche **noch freiwillig**.

Mit der **zweiten Kalenderwoche** nach den Osterferien, also ab dem 19. April 2021, wird in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht eingeführt werden. Dies ist im Kreis Ludwigsburg zur Zeit der Fall. Ein **negatives Testergebnis ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an der Mathilde-Planck-Schule**. Dies gilt sowohl für die Schüler*innen aller Klassen und Jahrgangsstufen, als auch für das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann nur dann erfolgen, wenn alle volljährigen Schüler*innen, bei minderjährigen Schüler*innen die Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) eine entsprechende Erklärung abgeben. Diese Erklärung stellen wir in allen Klassenspaces und auf unsere Homepage zur Verfügung. Die Schüler*innen, die an der Testung teilnehmen, bringen die **ausgefüllte Erklärung zu Schulbeginn mit**. Zur Testdurchführung darf das Schulgelände betreten werden. Insoweit gilt eine Ausnahme vom Betretungsverbot. **Schüler*innen die keine Testung durchführen wollen, haben ein Betretungsverbot und nehmen verpflichtend am Fernlernunterricht teil.**

Wie läuft die Probenentnahme?

Für die Schüler*innen stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem. Der Abstrich wird von den Lehrkräften unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeleitet



und begleitet. Hierzu haben alle Schüler*innen ein Informationsblatt im entsprechenden Klassenspace erhalten.

Was passiert bei einer positiven Testung?

Sollte ein Testergebnis **positiv** ausfallen, informiert die Lehrkraft in der Pause die Schulleitung. Die Schülerin oder der Schüler erhält einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) bzw. eine FFP2-Maske und wird umgehend, unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen, nach Hause geschickt. Minderjährige Schüler*innen können, je nach Entscheidung der Eltern, selbstständig den Heimweg antreten, oder werden von diesen abgeholt. Verlassen aber das Schulhaus unmittelbar nach der positiven Testung! Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall **nicht** mehr möglich. Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und **muss** somit mit einem PCR-Test überprüft werden. **Bis zum Nachweis eines negativen Ergebnisses besteht ein Betretungsverbot der Mathilde-Planck-Schule.** Wird die betroffene Person im Rahmen der in der Schule stattfindenden Testungen positiv getestet, so muss sich diese nach den Vorgaben der „Corona-Verordnung Absonderung“ auf **direktem Weg** in die häusliche Isolation begeben.

Was müssen Sie jetzt machen?

Alle Haushaltskontakte (Personen die mit Ihnen in der Wohnung/Haus leben!) müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes werden vom Gesundheitsamt eingestuft, das umgehend von der Schulleitung über das positive Testergebnis informiert wird. Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigenstest **muss** so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden. Für den PCR-Test wenden Sie als Erziehungsberechtigte oder selbst betroffene Person sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum. Fällt der PCR-Test positiv aus, wird das Gesundheitsamt automatisch informiert. Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Ortspolizeibehörde veranlasst.

Welche personenbezogenen Daten werden erfasst und gespeichert?

Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Die Anzahl der Testungen pro Klasse und Testtag werden statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

Herzliche Grüße

Kai Rosum-Kunzelmann
Schulleiter